



## GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

**07/2025**

## **PROTOKOLL**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 14. Okt. 2025, im Gemeindeamt Thurn.

**Beginn:** 20.45 Uhr

**Ende:** 22.20 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;  
Bgm.-Stellv. Alois Unterweger;  
die Vorstandsmitglieder Christian Zeiner u. Ing. Bernhard Kurzthaler;  
die Gemeinderäte Peter Possenig, Mag. (FH) Doris Lang, Peter Gstrein,  
Christian Gander, Mag. Martin Rainer, Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer u.  
Roland Waldner;  
Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter bei TOP 3 – 5;

**Abwesend:**

**Schriftführer:** Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 08.10.2025 durch Einzelladung per E-Mail.

## **TAGESORDNUNG**

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 16. Sept. 2025;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 834/1, 332/5 u. 263, KG Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 834/1, 332/5 u. 263, KG Thurn;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 121/3, KG Thurn;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2025;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Familienförderung für die Wintersaison 2025/26;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Förderung von Wien- Schulsport- u. Sprachwochen im Jahr 2026;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2026;
10. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung mit 01. Januar 2026;
11. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung mit 01. Januar 2026;

12. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebühren-verordnung Thurn mit 01. Januar 2026;
13. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebühren-verordnung für den Ortsteil Zettersfeld mit 01. Januar 2026;
14. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebühren-verordnung Thurn mit 01. Januar 2026;
15. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebühren-verordnung für den Ortsteil Zettersfeld mit 01. Januar 2026;
16. Informationen des Bürgermeisters;
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

**Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest. Der Bgm. begrüßt weiters Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

**Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom  
16. Sept. 2025:**

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 16. Sept. 2025 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

**Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungs-  
planes im Bereich der Gpn. 834/1, 332/5 u. 263, KG Thurn:**

Der Bgm. informiert zu Beginn des Tagesordnungspunktes über die aktuellen Ereignisse seit der Sitzung des Gemeindevorstandes am Dienstag vergangener Woche.

Am Mittwoch vergangener Woche wurde BSV BM Ing. Bürgler der Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Kontrolle vorgelegt. Nach Begutachtung der Planunterlagen ist der Bausachverständige der Auffassung, dass das geplante Projekt ohne einen Bebauungsplan genehmigungsfähig sei.

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes musste dafür angepasst werden. Für die Abstandsfächen im Bereich des Brückenkopfes werden aus der Gp. 332/4 (Besitzer ist Tabernig Andreas) 3 m<sup>2</sup> benötigt. Der Bgm. hat mit Herrn Tabernig 2-mal ein Gespräch geführt. Herr Tabernig Andreas überlässt der Gemeinde Thurn 3 m<sup>3</sup> aus seiner Gp. 332/4. Die Nutzung soll auch in Zukunft bei Herrn Tabernig bleiben.

Im Bereich der Wegparzelle, Gp. 834/1, KG Thurn ragt das Dach in das öffentliche Gut. Auch in diesem Bereich ist es sinnvoll im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung eine Grundabtretung mit 3 m<sup>2</sup> durchzuführen.

Im Anschluss informiert der Raumplaner am Flat über den Entwurf der geplanten Flächenwidmungsplanänderung.

Das Wirtschaftsgebäude des „Kammerlanderhofes“ soll saniert und künftig u. a. für die Nutzung des örtlichen Bauhofes sowie weiterhin als Veranstaltungsgebäude genutzt werden.

Da die Stadelbrücke den bestehenden öffentlichen Durchfahrtsweg (Gp. 834/1 – Öffentliches Gut) überspannt und auf der gegenüberliegenden Seite auf der Gp. 332/5 aufsitzt, ist gemäß § 4 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2022 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Nach dieser Bestimmung dürfen bauliche Anlagen nur dann über die Grenzen eines Bauplatzes hinaus errichtet werden, wenn für diese Bauplätze eine einheitliche Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche oder als Vorbehaltungsfläche gemäß § 52 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 besteht.

Es wird daher eine Umwidmung der Gp. 263 und 332/5 KG Thurn in „Sonderfläche Bauhof mit Garagen und Nebenanlagen sowie Veranstaltungsgebäude und Museum – BhGNVgM“ gem. § 43 Abs. 1 TROG 2022 angeregt um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 herstellen zu können. Zur Anpassung an den bestehenden Gebäudebestand und zur Sicherstellung der Einhaltung der gem. TBO 2022 erforderlichen Mindestabstände sollen weiters kleinräumige Teilflächen der Gp. 332/4 (ca. 3 m<sup>2</sup>) sowie der Gp. 834/1 (ca. 3 m<sup>2</sup>) entsprechend dem aktuellen Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl. Ing. Lukas Rohracher, GZI. 2775/2024 vom 14.10.2025 in die geplante Umwidmung „Sonderfläche Bauhof mit Garagen und Nebenanlagen sowie Veranstaltungsgebäude und Museum – BhGNVgM“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 einbezogen werden.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der Gp. 263 KG Thurn kann im Zuge der geplanten Umwidmung aufgehoben werden, da dessen Festlegungen für die künftige Nutzung nicht mehr erforderlich bzw. zweckmäßig erscheint.

Schließlich weist der Raumplaner darauf hin, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist daher erforderlich. Darüber hinaus wird der „Kammerlanderhof“ im aktuellen Tiroler Kunstkataster unter den Inventarnummern 19293 und 19294. Eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes ist daher ebenfalls einzuholen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 731-2025-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn im Bereich der Gpn. 332/4, 834/1, 332/5, 263 KG 85037 Thurn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 263, 332/4, 332/5 und 834/1, KG Thurn von derzeit „Sonderfläche Bau- und Recyclinghof, Feuerwehr- und Veranstaltungsgebäude – S-3“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Bauhof mit Garagen und Nebenanlagen sowie Veranstaltungsgebäude und Museum – BhGNVgM“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 20. Okt. 2025 bis einschließlich 18. Nov. 2025.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes für die Gpn. 834/1, 332/5 u. 263, KG Thurn:**

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, TOP 4 von der Tagesordnung zu nehmen, weil die geplante Erlassung eines Bebauungsplanes u. eines ergänzenden Bebauungsplanes nach Vorbesprechungen zwischen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, BSV BM. Ing. Arthur Bürgler, Planer Markus Duregger u. dem Bgm. nicht mehr benötigt wird.

**Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 121/3, KG Thurn:**

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert dem Gemeinderat am Flat die Planunterlagen u. informiert über die Gründe für die Erlassung des Bebauungsplanes in diesem Bereich.

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 121/3, KG Thurn, sind div. Um- und Zubauten geplant. Unter anderem sollen hierbei eine überdachte Terrasse, Stützmauern sowie eine Gartenhütte entstehen. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude im Höchstausmaß) gem. § 60, Abs. 4 TROG 2022 besteht, muss dieser aufgrund der geplanten überdachten Terrasse angepasst und die Gebäudesituierung (Hauptgebäude im Höchstausmaß) in südöstlicher Richtung entsprechend dem Entwurf des vorliegenden Einreichplanes ausgedehnt werden. Gemäß § 60, Abs. 4 TROG 2022 ist im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen.

Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 121/3 KG Thurn wird daher lediglich die Gebäudesituierung gem. § 60, Abs. 4 TROG 2022 entsprechend ausgedehnt, wobei die weiteren Festlegungen vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen werden können. Es gilt grundsätzlich weiterhin eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich weiterhin am Bestand und wird mit 891.00 m. ü. A. bzw. im Bereich der PKW-Garage im Nordosten mit 886.00 m. ü. A. unverändert festgehalten.

Um einer weiteren Höhenentwicklung in südöstlicher Richtung entgegenzuwirken, werden höchstzulässige obere Wandabschlüsse festgehalten: WA H 891.00 m. ü. A. im Bereich des Hauptgebäudes und WA H 882.00 m. ü. A. im Bereich der überdachten Terrasse. Schließlich verläuft weiterhin eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden des Planungsbereiches.

Der Bgm. informiert, dass im Planentwurf des Raumplaners die Höhenfestlegung im Bereich der überdachten Terrasse mit dem höchstzulässigen Wandabschluss nach der Sitzung des Gemeindevorstandes vergangene Woche angepasst bzw. reduziert worden ist.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 63/2023, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes, Entwurf vom 08. Okt. 2025, Zahl 4789ruv/25, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 20. Okt. 2025 bis einschließlich 18. Nov. 2025.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 121/3, KG Thurn, entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2025:**

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, folgende Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2025 mit den dazugehörigen Bedeckungen: siehe Beilage 1!

### **Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Familienförderung für die Wintersaison 2025/26:**

Der Bgm. berichtet, dass in der vergangenen Wintersaison 57 Personen mit einer Gutschrift von € 90,-- (Anspruchsberechtigte, die eine Saisonkarte, einen Sportpass oder eine Kärnten-Osttirol Card erworben haben) u. 2 Personen mit einer Gutschrift von € 20,-- (Anspruchsberechtigte, die z.B. nur eine Tageskarte erworben haben) abgerechnet worden sind. Die Kosten für die Familienförderung betrugen in der Wintersaison 2024/25 € 5.170,--. Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, die Höhe der Förderung gleich zu belassen u. in der heurigen Wintersaison wieder durchzuführen.

GR Posenig Peter regt eine Erhöhung auf € 100,--/Antragsteller vor. Als Begründung führt GR Posenig an, dass generell alle Preise in der vergangenen Zeit überdimensional gestiegen sind.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am vergangenen Dienstag vorgeschlagen, die Förderung in gleicher Höhe zu belassen, da eine Erhöhung erst vor zwei Jahren durchgeführt wurde.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 9:2 Stimmen (GV Zeiner Christian u. Bgm.-Stellv. Alois Unterweger), den Ankauf von Wintersaisonkarten, Sportpässen, Top-Ski-Pässen Osttirol-Kärnten u. Tirol Snow Card in der Wintersaison 2025/26 mit einem Betrag in Höhe von € 100,-- zu unterstützen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach Vorlage des bereits gekauften Skipasses im Gemeindeamt.

Der Kauf von Tages-, Stunden- u. Punktekarten für Kinder bzw. Jugendliche wird mit einem Betrag in Höhe von € 20,-- pro Person unterstützt. Dazu wird im Gemeindeamt Thurn ein Gutschein, der bei den Lienzer Bergbahnen AG eingelöst werden kann, ausgestellt.

In den Genuss der Förderung kommen Schüler, Lehrlinge, Studenten, Zivil- u. Präsenzdienner bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, die in der Gemeinde Thurn ihren Hauptwohnsitz haben.

Der durchgeführte Beschluss sollte lt. Meinung des Gemeinderates dafür in den kommenden Jahren gleich belassen bzw. nicht erhöht werden.

### **Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Förderung von Wien- Schulsport- u. Sprachwochen im Jahr 2026:**

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, Wienaktionen u. Schulsport-Sprachwochen auch im kommenden Jahr mit € 50,-- pro Person finanziell zu unterstützen. Im heurigen Jahr wurden bis dato 4 Personen (Kosten € 200,--) mit dieser Förderung unterstützt.

Der Gemeinderat beschließt anschließend mit 11:0 Stimmen, für das Jahr 2026 € 50,-- pro Schüler für die Teilnahme an Wienaktionen, Sport- u. Sprachwochen, Städtereisen etc. auszuzahlen. Die finanzielle Unterstützung wird ausbezahlt, wenn die Veranstaltung mindestens eine Woche (5 Tage) dauert.

### **Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung - Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2026:**

Der Bgm. erläutert dem Gemeinderat anhand der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Kalkulationsunterlagen die geplanten Gebühren- u. Steuererhöhungen mit 01.01.2026. Für die Bereiche Wasser, Kanal u. Müllabfuhr wurden Kostenkalkulationen durchgeführt.

Bei allen Bereichen ist derzeit keine Kostendeckung gegeben.

Beim Bereich Wasser fehlen 277 %, bei den Bereichen Kanal u. Müllabfuhr fehlen 36 % (Summe Grundgebühr u. weitere Gebühr) auf eine Kostendeckung.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, generell alle Gebühren mit 01.01.2026 um 5 % zu erhöhen. Dazu gehört auch die Hundesteuer. Der Erschließungsbeitrag, die Waldumlage u. die Mauttarife sollen nicht erhöht werden. Für die Saalmieten u. die Kopien hat der Gemeindevorstand Vorschläge für eine Anpassung erarbeitet.

Am Flat informiert der Bgm. über die Gebühren u. Tarife mit einem Excelsheet.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Gebühren, Steuern u. Abgaben ab 01. Januar 2026 wie folgt neu festzusetzen bzw. weiter einzuheben:

#### **• GRUNDSTEUER / KOMMUNALSTEUER**

<b>Grundsteuer A</b>	500 v.H. d. Messbetrages
<b>Grundsteuer B</b>	500 v.H. d. Messbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>	3 %

#### **• ERSCHLIESSUNGSKOSTEN**

<b>Erschließungsbeitrag</b>	2,7 % des Erschließungskostenfaktors, d.s. 5,89 €
-----------------------------	---

#### **• WASSER**

Die Wasseranschlussgebühr ist in ganz Thurn gleich hoch. Bei der Wasserbenützungsgebühr gibt es für das Gemeindegebiet und für den Bereich Zettersfeld unterschiedliche Tarife.

<b>Wasseranschlussgebühr</b>	3,09 € / m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, mindestens 3.340,70 €
<b>Wasserbenützungsgebühr</b>	1,06 € / m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Wasserbenützungsgebühr Zettersfeld</b>	1,28 € / m <sup>3</sup> Wasserbezug Pauschale Zettersfeld 51,20 €
<b>Wasserzählermiete</b>	32,00 €

#### **• KANAL**

Bei der Kanalanschluss- und bei der Kanalbenützungsgebühr gibt es für das Gemeindegebiet und für den Bereich Zettersfeld unterschiedliche Tarife.

<b>Kanalanschlussgebühr</b>	9,06 € / m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage
<b>Kanalanschlussgebühr Zettersfeld</b>	Gebäude bis 110 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 4.969,10 €
	Gebäude von 111 bis 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.713,80 €
	Gebäude über 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.713,80 € + 12,61 € / m <sup>3</sup> über 280 m <sup>3</sup>

<b>Kanalbenützungsgebühr</b>	4,58 € / m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Kanalbenützungsgebühr Zettersfeld</b>	bis 40 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch / Jahr und Anschluss 183,10 €
	4,58 € / m <sup>3</sup> bei mehr als 40 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch

#### • KINDERGARTEN

<b>Kindergartengebühr für mehr als drei Besuchstage pro Woche</b>	40,20 € / Kind u. Monat für dreijährige Kinder; <b>Geschwisterermäßigung</b> 20,20 € / Kind u. Monat
<b>Kindergartengebühr bis maximal drei Besuchstage pro Woche</b>	24,40 € / Kind u. Monat für dreijährige Kinder; <b>Geschwisterermäßigung</b> 12,10 € / Kind u. Monat
<b>Tiroler Gratiskindergartenmodell</b>	0 € für vier- und fünfjährige Kinder

#### • MÜLL

<b>Müllabfuhr Grundgebühr</b>	0,18 € / Liter
Hauptwohnsitz	32,80 € / Person / Jahr
Weiterer Wohnsitz	14,00 € / Person / Jahr
Freizeitwohnsitz bis 100 m <sup>2</sup>	50,40 € / Jahr
Freizeitwohnsitz über 100 m <sup>2</sup>	63,00 € / Jahr
Dienstleistungsbetriebe	18,70 € / Arbeitnehmer / Jahr
Beherbergungsbetriebe	0,30 € / Nächtigung
Gasthäuser	28,10 € / Sitzplatz
<b>Müllabfuhr weitere Gebühr</b>	0,0677 € / Liter
<b>40 l Sack</b>	2,71 €
<b>70 l Sack</b>	4,74 €
<b>80 l Container</b>	5,42 € / Entleerung
<b>120 l Container</b>	8,13 € / Entleerung
<b>240 l Container</b>	16,25 € / Entleerung
<b>660 l Container</b>	44,70 € / Entleerung
<b>800 l Container</b>	54,18 € / Entleerung

#### Biomüll

<b>35 l Container</b>	2,37 € / Entleerung
<b>40 l Container</b>	2,71 € / Entleerung
<b>80 l Container</b>	5,42 € / Entleerung

#### Sperrmüll

<b>bis 1 m<sup>3</sup></b>	13,06 €	<b>jeder weitere m<sup>3</sup></b>	13,06 €
----------------------------	---------	------------------------------------	---------

#### • DIVERSE

<b>Stromgebühr</b>	nach dem jeweiligen Tiwag-Tarif
<b>Gemeindetraktor</b>	Tarife Maschinenring Osttirol
<b>Gemeindearbeiter</b>	49,50 € / Stunde
<b>Waldumlage</b>	Wirtschaftswald 30,26 € / ha Schutzwald im Ertrag 15,13 € / ha Teilwald im Ertrag 22,69 € / ha
<b>Landwirtschaftliche Förderung</b>	je weibliches Rind über 2 Jahre 18,50 €
<b>Kopie (Fax)</b>	0,30 € / Seite
<b>Farbkopie</b>	0,40 € / Seite

Gemeindebuch	11,00 €
--------------	---------

• SAALMIETEN

Kammerlanderstall	400,00 €
Gemeindesaal + Küche	200,00 €
Turnsaal + Küche	300,00 €
Gemeindesaal und Turnsaal + Küche	350,00 €
Turnsaal - Sport 3 Stunden	35,00 €
Turnsaal - Sport 6 Stunden	60,00 €
Turnsaal - Sport 1 Tag	100,00 €

• HUNDESTEUER

Hund über drei Monate	58,20 €
jeder weitere Hund	116,60 €
Wachhunde, Hunde für Ausübung Beruf und Erwerb	45,00 €

• MAUT Zettersfeldstraße

Die Höhe der Maut bleibt unverändert.

Mehrspurige KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	9,00 €
alle KFZ ab 2,5 m Gesamthöhe	40,00 €
Wochenkarte mehrspurige KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	25,00 €
Jahreskarte mehrspurige KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe	100,00 €
Klebevignette für Jahreskarte	10,00 €
Verlustticket	40,00 €

**Zu Punkt 10: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung mit 01. Januar 2026:**

Der Bgm. u. AL Thomas Tschurtschenthaler informieren, dass die neu beschlossenen Verordnungen des Gemeinderates seit 01. Juli 2025 im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen sind. Für die Abgabenverordnungen hat die Gemeindeabteilung Verordnungsmuster erstellt. Die jeweilige Neuverordnung hat sich genau an das dafür vorgesehene Verordnungsmuster zu halten.

Die Hundesteuerverordnung wurde an dieses Muster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 22.09.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn

---

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Oktober 2025

---

## 1. Hundesteuerverordnung

---

### 1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundesteuer

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 58,20 Euro. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundesteuer 116,60 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

#### § 5

##### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung der Hundesteuer, Gemeinderatsbeschluss vom 05. November 2024, kundgemacht vom 07. November 2024 bis 25. November 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Reinhold Kollnig

## **Zu Punkt 11: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung mit 01. Januar 2026:**

Der Bgm. informiert, dass auch die Abfallgebührenverordnung an das neue Verordnungsmuster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt wurde.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 29.09.2025 wurde angemerkt, dass das Tiroler Abfallgebührengesetz die Grundgebühr nicht an einen tatsächlichen Abfallanfall anknüpft. Daher sollte eine einheitliche Grundgebühr nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie z.B. Größe und Verwendungszweck von Grundstücken u. Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner vorgeschrieben werden.

Der § 2 Abs. 1 wurde anschließend im Verordnungsentwurf von der Gemeindeverwaltung dahingehend geändert. Zukünftig soll mit Pauschalen die Grundgebühr vorgeschrieben werden.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf wurde zur nochmaligen Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 07.10.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die zukünftige Berechnung der Pauschalen für die Grundgebühr wird vom Amtsleiter dem Gemeinderat anhand eines Excelsheets am Flat präsentiert.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

# **Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn**

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 17. Oktober 2025**

---

## **2. Abfallgebührenverordnung**

---

### **2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Thurn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### **§ 2**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes, Wohnnutzfläche, Übernachtungen u. Sitzplätze und beträgt pro Jahr:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Haushalt/pro Hauptwohnsitzmeldung                       | 32,80 Euro |
| b) Haushalt/pro weitere Wohnsitzmeldung                    | 14,- Euro  |
| c) Freizeitwohnsitz bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 50,40 Euro |
| d) Freizeitwohnsitz über 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche | 63,- Euro  |
| e) Dienstleistungsbetriebe pro Arbeitnehmer                | 18,70 Euro |

- f) Beherbergungsbetriebe pro Person u. Nächtigung      0,30 Euro  
g) Gasthäuser u. Restaurants pro Sitzplatz      9,40 Euro
- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.  
(3) Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

### § 3

#### Weitere Gebühr

- (1) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:  
a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter – über den 14-tägigen bzw. 4-wöchigen Abfuhrintervall hinaus – festgelegt.  
Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.  
b) Die weitere Gebühr beträgt je Liter Müll 0,0677 Euro
- (2) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) eines 40 Liter Müllsackes         | 2,71 Euro  |
| b) eines 70 Liter Müllsackes         | 4,74 Euro  |
| c) eines 80 Liter Müllbehälters      | 5,42 Euro  |
| d) eines 120 Liter Müllbehälters     | 8,13 Euro  |
| e) eines 240 Liter Müllbehälters     | 16,25 Euro |
| f) eines 660 Liter Müllbehälters     | 44,70 Euro |
| g) eines 800 Liter Müllbehälters     | 54,18 Euro |
| h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters | 2,37 Euro  |
| i) eines 40 Liter Bioabfallbehälters | 2,71 Euro  |
| j) eines 80 Liter Bioabfallbehälters | 5,42 Euro  |
- (3) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:  
a) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1m<sup>3</sup>      13,06 Euro  
b) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m<sup>3</sup> 13,06 Euro

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

### § 4

#### Vorschreibung

- (1) Die Abfallgebühren sind jeweils zum 31. Mai eines jeden Jahres vorzuschreiben.  
(2) Die Verrechnung für die weitere Gebühr für den Nachkauf von Müllsäcken und die Entleerung der Biomülltonnen wird jeweils zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorgeschrieben.

### § 5

#### Gebührentschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.  
(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.  
(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.  
(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührentschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Thurn, Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, kundgemacht vom 09.12.2021 bis 27.12.2021 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Reinhold Kollnig**

## **Zu Punkt 12: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung Thurn mit 01. Januar 2026:**

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung für Thurn (Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche) wurde auch an das neue Verordnungsmuster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 23.09.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

# **Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn**

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 16. Oktober 2025**

---

## **3. Wasserbenützungsgebührenverordnung**

---

### **3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Thurn erhebt für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Zauche u. Prappernitze Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbarer und nicht begehbarer Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

- (c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- (d) die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,09 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt 3.340,70 Euro.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,06 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 32,- Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im Mai jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### **Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Wasserleitungsgebührenverordnung für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche vom 28. November 2023, kundgemacht vom 04. Dezember 2023 bis 20. Dezember 2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Reinhold Kollnig**

### **Zu Punkt 13: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld mit 01. Januar 2026:**

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld wurde auch an das neue Verordnungsmuster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 23.09.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn

---

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Oktober 2025

---

## 4. Wasserbenützungsgebührenverordnung

---

### 4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt für den Ortsteil Zettersfeld Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- (e) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- (f) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- (g) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- (h) die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,09 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.340,70 Euro.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### § 3

##### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,28 Euro pro Kubikmeter.

Bei einem gemessenen Wasserverbrauch zwischen 0 und 40 Kubikmeter pro Jahr wird eine Mindestgebühr eingehoben. Die Mindestgebühr beträgt 51,20 Euro.

Die Zählergebühr beträgt 32,- Euro pro Jahr.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.  
(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im September jeden Jahres vorzuschreiben.

#### § 4 **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.  
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5 **Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 6

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Wasserleitungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld, 19. Dezember 2023, kundgemacht vom 21. Dezember 2023 bis 09. Januar 2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Reinhold Kollnig**

#### **Zu Punkt 14: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung Thurn mit 01. Januar 2026:**

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn (Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche) wurde auch an das neue Verordnungsmuster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt. Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 22.09.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

## **Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn**

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 16. Oktober 2025**

---

---

**5. Kanalbenützungsgebührenverordnung**

---

**5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## § 1

### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt Kanalbenützungsgebühren für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a)erdfeuchte Keller
- b)Garagen
- c)Geräteschuppen und Gartenhäuschen
- d)bei landwirtschaftlichen Betrieben: Stallungen, Scheunen und Schuppen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 9,06 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4

### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 4,58 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch den Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Zählermiete ausgefolgt u. durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist im Mai bzw. Dezember jeden Jahres vorzuschreiben.

## § 5

### **Gebührentschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 28. Nov. 2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 04.12.2023 bis 20.12.2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Ing. Reinhold Kollnig

### **Zu Punkt 15: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld mit 01. Januar 2026:**

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld wurde auch an das neue Verordnungsmuster angepasst u. zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt. Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 22.09.2025 kann der Verordnungsentwurf mit geringfügigen Adaptierungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Beschluss der Verordnung durch den Gemeinderat ist diese unverzüglich im RIS kundzumachen und anschließend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, um die Verordnungsprüfung anzusuchen.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen wie folgt:

## **Verordnungsblatt für die Gemeinde Thurn**

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 16. Oktober 2025**

---

### **6. Kanalbenützungsgebührenverordnung**

---

#### **6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 14. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt für den Ortsteil Zettersfeld Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) erdfeuchte Keller
  - b) Garagen
  - c) Geräteschuppen und Gartenhäuschen
  - d) bei landwirtschaftlichen Betrieben: Stallungen, Scheunen und Schuppen
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 9,06 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- a) für Gebäude bis zu 110 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage 4.969,10 Euro
  - b) für Gebäude von 111 m<sup>3</sup> - 280 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage 6.713,80 Euro
  - c) für Gebäude über 280 m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.713,80 Euro und zusätzlich 12,61 Euro/m<sup>3</sup> jener Bemessungsgrundlage, die über 280 m<sup>3</sup> liegt

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.  
 (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, mindestens jedoch
- a) 183,10 Euro bis 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Anschluss und Jahr
  - b) 4,58 Euro/m<sup>3</sup> bei mehr als 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

### **§ 5**

#### **Gebührentschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 19. Dez. 2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 21. Dezember 2023 bis 09. Januar 2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Reinhold Kollnig**

#### **Zu Punkt 16: Informationen des Bürgermeisters:**

- a) Bäuerinnentag 2025:  
 Der Bgm. informiert, dass er aus Termingründen den Bäuerinnentag am 25.10.2025 in Nikolsdorf nicht besuchen kann. Bgm.-Stellv. Alois Unterweger wird den Bgm. vertreten.
- b) Totengedenken:  
 Der Bgm. informiert, dass in den vergangenen Tagen 2 Thurner BürgerInnen verstorben sind. Der Gemeinderat gedenkt in einer Schweigeminute der Verstorbenen, Frau Ida Kollnig u. Herrn Johann Gander.

c) **Neues Mitglied der Lawinenkommission:**

Der Bgm. informiert, dass Herr Mag. Martin Rainer als neues Mitglied der Lawinenkommission Thurn Zettersfeldstraße nominiert worden ist.

d) **Abbrennen von Zweckfeuer:**

Der Bgm. informiert aufgrund einer aktuellen Meldung über das Abbrennen eines Zweckfeuers, dass das Verbrennen biogener Materialien aufgrund der Rechtslage nur möglich ist, wenn das Abbrennen mehr als 50 m von der Straße entfernt sei. Die RGO hat in den vergangenen Tagen eine solche Meldung mit Lageplan übermittelt. Der Bgm. hat im Anschluss mit Geschäftsführer Thomas Diemling Kontakt aufgenommen. Der Bgm. hat Herrn Diemling darauf hingewiesen, dass jeder Feuerwehreinsatz weiterverrechnet wird. Im Laufe des Gespräches hat dann Herr Thomas Diemling dem Bgm. mitgeteilt, dass er das gemeldete Zweckfeuer zurückziehen wird.

e) **Nachkalkulation Dickungspflege:**

Der Bgm. informiert am Flat über die durchgeführte Nachkalkulation des Gemeindewaldaufsehers.

f) **Themen im Gemeindevorstand:**

Der Bgm. informiert den Gemeinderat zu folgenden Themen:

- Kostenbeteiligung - Handyankauf von Gemeindearbeiter Christoph Holzer;
- Spende für das Hospiz Hospital Bethlehem anlässlich des 60igen Geburtstages von Dekan Franz Trojer;
- geplante Sanierungsarbeiten auf der Zettersfeldstraße im Jahr 2026 – Bereich Rastplatz Zettersfeld;
- geplante Veräußerung Haus, Dorf 14 - der Bgm. hat bei Frau Moser Claudia nochmals das Interesse der Gemeinde für den Erwerb der Kellerfläche deponiert;

### **Zu Punkt 17: Anträge, Anfragen u. Allfälliges:**

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den Punkt „Aufnahme von Kindern aus Lienz – Patriasdorf in den Kindergarten Thurn“ auf die Tagesordnung zu setzen u. unter dem Punkt 17 a zu beraten u. Beschlüsse zu fassen.

a) **Aufnahme Kinder aus Lienz - Patriasdorf:**

Der Bgm. informiert, dass im Kindergartenjahr 2026/27 lt. erstellter Jahrgangsstufe nur 18 Kinder den Kindergarten besuchen werden. Für eine Gruppenteilung müssen 21 Kinder eingeschrieben werden.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Eltern aus Lienz, Patriasdorf, gemeldet, die ihre Kinder gerne im Kindergarten Thurn einschreiben möchten.

Der Bgm. präsentiert die vier eingelangten Schreiben am Flat.

KG-Leiterin, Frau Sandra Lukasser, befürwortet die zusätzliche Aufnahme. Damit wäre die Aufrechterhaltung für die Führung eines zweigruppigen Kindergartens auch in den kommenden Jahren gewährleistet.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, folgende Zusagen für Kinder aus Lienz für die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Thurn durchzuführen:

- Lackner Laurin, Eintritt im Nov. 2025
- Fasching Fabio, Eintritt im Jänner 2026
- Gritzer Elian, Eintritt im Februar 2026
- Lugger Oskar, Eintritt im Sept. 2026

Die Eltern haben der Gemeinde Thurn vor der Aufnahme in den Kindergarten eine schriftliche Bestätigung der Stadtgemeinde Lienz vorzulegen. Die Stadtgemeinde Lienz muss bestätigen, dass gegen einen Kindergartenbesuch in Thurn keine Einwände erhoben werden.

b) Ganzkörpertraining Damen:

GR. Mag. Martin Rainer informiert über den Wunsch von Leiterin, Frau Rainer Brigitte, ob für das Turnen der Bühnenbereich geöffnet werden kann, damit sie erhöht für die Teilnehmerinnen ihre Übungen präsentieren kann. Da dieser Wunsch technisch schwer durchführbar ist, kann dem Wunsch nicht entsprochen werden.

c) BVH Miriam Unterrainer:

GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Doris Lang stellt dem Bgm. Fragen zu in der Bevölkerung bekannt gewordenen Tatsachen in diesem Bauverfahren.

Der Bgm. informiert anschließend in seiner Anfragebeantwortung zum Bauverfahren Miriam Unterrainer.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.20 Uhr

**Der Bürgermeister:**

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

**Der Schriftführer:**

Thomas Tschurtschenthaler e.h.

**Die Gemeinderäte:**

Alois Unterweger e.h.

Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer e.h.

Peter Possenig e.h.

Roland Waldner e.h.

Christian Gander e.h.

Christian Zeiner e.h.

Mag. (FH) Doris Lang e.h.

Ing. Bernhard Kurzthaler e.h.